

Nr 157 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 47 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 47a Entlohnungsgruppe und Monatsentgelt des Entlohnungsschemas kp“

1.2. Nach der den § 56 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 56a Nebengebühren im Entlohnungsschema kp“

2. § 42 Abs 3 entfällt.

3. § 43 lautet:

„Entlohnungsgruppen und Dienstzweige

§ 43

(1) Soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt wird, sind die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemas und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung, nach den dienstlichen Erfordernissen durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Die Voraussetzungen für die Einreihung in das Entlohnungsschema kp richten sich nach den im Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 geregelten fachlichen Anstellungserfordernissen für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.

(3) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen zur Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Eine Anerkennung setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht.“

4. Nach § 47 wird eingefügt:

„Entlohnungsgruppe und Monatsentgelt des Entlohnungsschemas kp

§ 47a

(1) Das Entlohnungsschema kp umfasst die Entlohnungsgruppe kp. Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas kp beträgt in Euro:

Entlohnungsstufe:	Entlohnungsgruppe kp:
1	2.190,0
2	2.210,0
3	2.230,0
4	2.250,0
5	2.270,0
6	2.290,0
7	2.320,0
8	2.350,0
9	2.400,0

Entlohnungsstufe:	Entlohnungsgruppe kp:
10	2.480,0
11	2.580,0
12	2.720,0
13	2.850,0
14	2.970,0
15	3.100,0
16	3.220,0
17	3.340,0
18	3.460,0
19	3.570,0

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.“

5. Nach § 56 wird eingefügt:

„Nebengebühren im Entlohnungsschema kp

§ 56a

(1) Zusätzlich zum festgelegten Monatsentgelt gebührt Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas kp für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen anstelle der Verwendungszulage gemäß § 75 Abs 1 Z 3 L-BG eine monatliche pauschalierte Nebengebühr in der Höhe von 120,00 Euro für die erste Gruppe und von jeweils 40,00 Euro für jede weitere Gruppe.

(2) Für die Tätigkeit als Sonderkindergartenpädagogin und Sonderkindergartenpädagoge gebührt eine monatliche pauschalierte Nebengebühr in der Höhe von 230,00 Euro.“

6. Im § 76a werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), AB1 Nr L 204 vom 26. Juli 2006;“

6.2. In der Z 2 lautet der Klammerausdruck: „(zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; AB1 Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU)“;

6.3. Die Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, AB1 Nr L 68 vom 18. März 2010;“

6.4. Der Punkt am Ende der Z 9 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„10. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, AB1 Nr L 335 vom 17. Dezember 2011.“

7. Nach § 86 wird angefügt:

„Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) Die §§ 43, 47a, 56a und 76a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 42 Abs 3 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die in den §§ 47a und 56a festgelegten Beträge können erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 gemäß § 63 erhöht werden.

(2) Die Vertragsbediensteten des bisher im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geregelten Schemas ki der Entlohnungsgruppen ki 1 und ki 2 wechseln ins neue Entlohnungsschema kp und werden in der neuen Entlohnungsgruppe kp in jene Entlohnungsstufe gereiht, die ihrer bis zu diesem Zeitpunkt für sie geltenden Entlohnungsstufe der Nummerierung nach entspricht (Überleistungsstufe). Die nächste Vorrückung erfolgt zu jenem Zeitpunkt, in dem die Vertragsbediensteten in den Entlohnungsgruppen ki 1 oder ki 2 vorgerückt wären.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Entlohnung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im öffentlichen Dienst ist derzeit im § 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 geregelt. Ab dem 1. Jänner 2016 neu in den Landesdienst eintretende Bedienstete werden jedoch nicht mehr nach dieser Bestimmung, sondern nach dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz entlohnt (vgl die am 4. November 2015 im Landtag erfolgte Beschlussfassung zum Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Ausschussbericht im Internet auffindbar unter: <http://www.salzburg.gv.at/002011pi/15Gesetzgebungsperiode/4Session/087.pdf>). Aus diesem Anlass sollen auch die bereits im Dienststand befindlichen Bediensteten in das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) einbezogen werden, um die für betroffene Bedienstete unter Umständen schwer auffindbare und nicht leicht verständliche Sonderentlohnungsregelung im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 zu vermeiden. Inhaltlich werden nicht die bestehenden Besoldungsbestimmungen übernommen, sondern bereits länger beabsichtigte finanzielle Besserstellungen dieser Berufsgruppe vorgenommen. Da keine Beamtinnen oder Beamten betroffen sind und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse außer in verfassungsrechtlich gebotenen Fällen gemäß § 1 Abs 1a L-BG auch nicht mehr begründet werden können, sind Änderungen nur im L-VBG erforderlich.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das gegenständliche Gesetzgebungsverfahren steht nicht im Widerspruch mit dem unionsrechtlichen Rechtsbestand.

4. Kosten:

Die gesamten Mehrkosten für das Land werden ca 40.000,- € (inklusive Dienstgeberbeiträge) betragen, davon entfallen ca 24.000,- € auf die SALK. Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Begutachtungsverfahren:

Auf Grund des mit 1. Jänner 2016 geplanten Inkrafttretens konnte kein reguläres Begutachtungsverfahren durchgeführt werden. Den Organen der Bedienstetenvertretung wurde jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, die eingelangten Äußerungen sollen dem Landtag vorgelegt und von diesem bei den Beratungen berücksichtigt werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Der bisher vorgesehene Hinweis auf die Besoldungsbestimmungen im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 entfällt.

Zu Z 3:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 enthält ua in den §§ 17, 20 und 54 detaillierte Ausbildungserfordernisse für die Beschäftigung von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, die unverändert beibehalten werden sollen (Abs 2; Abs 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 43 Abs 1 L-VBG). Der neue Abs 3 gibt ebenfalls die geltende Rechtslage im Zusammenhang mit der Anerkennung fremder Ausbildungsnachweise wieder, es wird aber vorgeschlagen, die bisher enthaltene Verweisung auf § 2a L-BG durch eine solche auf das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) zu ersetzen, um die Verständlichkeit der Bestimmung zu erleichtern.

Zu Z 4:

An die Stelle der beiden Entlohnungsgruppen des ki-Schemas soll das kp-Schema mit nur mehr einer Entlohnungsgruppe treten. Die vorgesehenen Ansätze sind dabei höher als jene des geltenden ki 1 – Schemas, wie der folgende Vergleich zeigt (alle Werte in Euro):

Entlohnungsstufe	ki (alt)	kp (neu)
1	1.955,60	2.190,0
2	1.988,10	2.210,0
3	2.019,70	2.230,0
4	2.052,10	2.250,0

Entlohnungsstufe	ki (alt)	kp (neu)
5	2.084,10	2.270,0
6	2.133,80	2.290,0
7	2.211,80	2.320,0
8	2.294,40	2.350,0
9	2.378,50	2.400,0
10	2.463,90	2.480,0
11	2.556,70	2.580,0
12	2.685,50	2.720,0
13	2.814,70	2.850,0
14	2.943,20	2.970,0
15	3.071,80	3.100,0
16	3.185,60	3.220,0
17	3.304,80	3.340,0
18	3.433,10	3.460,0
19	3.549,70	3.570,0

Der Höhe nach entsprechen die neu vorgesehenen Werte jenen, die auch für den Gemeindedienst vorgeschlagen werden (vgl den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird ,http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=dokumentantsehen&prodextern=true&veroeffentlichungid=9872&gruppeldap=gesetz_entw), jedoch mit der Maßgabe, dass im Gemeindedienst in den Ansätzen der Entlohnungsgruppe kp die Leistungszulage in der Höhe von ca 110,- € bereits inkludiert ist, während diese im Landesdienst nach wie vor zusätzlich zum Entgelt gewährt wird (§ 1 der Zulagenverordnung, LGBI Nr 6/1983 idgF).

Zu Z 5:

Zusätzlich zum Monatsentgelt sollen besondere Erschwernisse des Dienstes durch Nebengebühren abgegolten werden. Dies betrifft zum einen die Leiterinnen und Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine an der Gruppenanzahl orientierte Abgeltung erhalten sollen (Abs 1), und zum anderen die Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen (Abs 2). Auch diese zusätzlichen Abgeltungen liegen über jenen, die derzeit gemäß § 22 Abs 3 und 4 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 gewährt werden:

Leiterzulage alt (ab Entlohnungsstufe 16) in Euro		Leiterzulage neu in Euro:	
mit einer Gruppe	63,70	mit einer Gruppe	120,00
mit zwei Gruppen	86,40	mit zwei Gruppen	160,00
mit drei Gruppen	125,60	mit drei Gruppen	200,00
mit vier Gruppen	173,90	mit vier Gruppen	240,00
mit fünf und mehr Gruppen	190,00	mit fünf Gruppen	280,00
Zulage Sonderkindergartenpädagogik alt		Zulage Sonderkindergartenpädagogik neu	
145,00 €		230,00 €	

Zu Z 6:

In dieser Bestimmung werden lediglich einige Richtlinienzitate aktualisiert.

Zu Z 7:

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2016 wirksam werden. Die betroffenen Vertragsbediensteten des bisherigen Schemas ki werden in der neuen Entlohnungsgruppe kp in jene Entlohnungsstufe gereiht, die ihrer bis zu diesem Zeitpunkt für sie geltenden Entlohnungsstufe der Zahlenbezeichnung nach entspricht. (Beispiel: ki1-7 wird in kp-7 übergeleitet). Von der neuen Entlohnungsstufe aus erfolgt die Vorrückung in die nächstfolgende Entlohnungsstufe zu jenem Zeitpunkt, in dem die oder der Bedienstete auch im alten Entlohnungsschema vorgerückt wäre, der Vorrückungszeitraum beginnt also nicht neu zu laufen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen